

Magistrat der Stadt Wien  
MD-BLfK | Vordere Zollamtsstraße 11/9  
1030 Wien  
[post@klima2040.wien.gv.at](mailto:post@klima2040.wien.gv.at)  
[wien.gv.at/umwelt/klima](http://wien.gv.at/umwelt/klima)

## **Geschäftsordnung des Wiener Klimarats**

### **1. Abschnitt Organisation**

**§ 1.** Der Klimarat besteht aus drei Boards: dem Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board), dem Klimarat – Stadt (City Board) und dem Klimarat – Gesellschaft (Sounding Board).

### **2. Abschnitt Aufgaben des Klimarates**

**§ 2.** Der Klimarat hat die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten, die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Wiener Klimapolitik fachlich zu beraten. Die fachliche Beratung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung von Wiener Schlüsselpersonen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft betreffend die Weiterentwicklung einer wirkungsvollen Klimapolitik für Wien,
2. Reflexion der klimapolitischen Performance Wiens in Hinblick auf Wiens Ambition, im Klimaschutz und in der Klimaanpassung Vorreiter sein zu wollen (gesamtstädtisch wie auch geschäftsgruppenspezifisch),
3. Beschäftigung mit den neuesten Entwicklungen im Bereich städtischer Klimapolitik im Austausch mit themenrelevanten Organisationen auf lokaler bis internationaler Ebene,
4. Identifikation von Initiativen, Projekten und Programmen zur Erreichung der Wiener klimapolitischen Ziele und strategische Beratung zu diesen,
5. Vertiefung des Dialogs und der Transparenz in der Wiener Klimapolitik sowie Schaffung einer Plattform für einen kreativen Stakeholder-Dialog und für die Entwicklung von klimarelevanten Allianzen,
6. Unterstützung Wiens bei der Positionierung im österreichischen und europäischen Klima-Diskurs.

#### **Aufgaben der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten**

**§ 3. (1)** Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten ist die Ansprechstelle für den Klimarat in organisatorischen Angelegenheiten.

(2) Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat eine Zusammenfassung von jeder Sitzung des Klimarats sowie einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Klimarats zu erstellen und zu veröffentlichen.

(3) Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten kann sich für die Erfüllung der ihr nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben Dritter bedienen.

### **3. Abschnitt** **Sitzung des Klimarates**

#### **Vorsitz**

**§ 4.** Den Vorsitz führt bei den Sitzungen des Klimarates die bzw. der Vorsitzende des Klimarates – Stadt (City Board). Die Funktion der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kommt der bzw. dem Vorsitzenden des Klimarates – Wissenschaft (Advisory Board) zu.

#### **Einberufung der Sitzungen**

**§ 5.** (1) Mindestens zweimal jährlich ist eine Sitzung des Klimarates von der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen werden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

(2) Alle Zusendungen an die Mitglieder haben schriftlich zu erfolgen.

#### **Teilnahme an den Sitzungen**

**§ 6.** Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten haben das Recht, an den Sitzungen des Klimarates teilzunehmen.

#### **Mitwirkung von Fachkundigen**

**§ 7.** Den Sitzungen können Fachkundige zur Beratung beigezogen werden.

#### **Vertraulichkeit der Sitzungen**

**§ 8.** (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Sofern nicht von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten als für vertraulich erklärt werden, ist die freie Verwendung der erhaltenen Informationen unter der Bedingung gestattet, dass weder die Identität noch die Zugehörigkeit der bzw. des Informierenden preisgegeben werden.

#### **Tagesordnung**

**§ 9.** (1) Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten festgelegt. Sie ist den Mitgliedern des Klimarates mit der Einberufung der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Die Unterlagen, die aufgrund der bekanntgegebenen Tagesordnung vorliegen, sind, wenn möglich mit der Einberufung der Sitzung, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des Klimarates zu übermitteln.

(3) In der Tagesordnung kann neben den Tagesordnungspunkten das jeweilige Sitzungsformat vorgesehen werden sowie welche Boards zu welchem Zeitpunkt gemeinsam eine Sitzung abhalten.

#### **Leitung der Sitzung**

**§ 10.** (1) Die Sitzung wird von der bzw. dem Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sie bzw. er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal. Zur Herstellung der Ordnung kann sie bzw. er das Wort entziehen und die Sitzung unterbrechen.

(3) Wer das Wort wünscht, hat dies der bzw. dem Vorsitzenden zu melden. Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden die Leitung der Sitzung oder von Teilen der Sitzung an die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten übertragen.

#### **Befangenheit**

**§ 11.** Ein Mitglied gilt als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023 vorliegt. Das Mitglied hat seine Befangenheit der bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand der Sitzung den Sitzungssaal zu verlassen und sich der Abstimmung zu enthalten.

#### **Sitzungsprotokoll**

**§ 12.** (1) Über jede Sitzung ist von der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem die wesentlichen Sitzungsinhalte zusammenzufassen sind. Das Protokoll ist nach der Sitzung mit den Vorsitzenden der Boards abzustimmen und an die Mitglieder des Klimarats zu übermitteln.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie die Beratungsergebnisse zu enthalten.

## **4. Abschnitt** **Sitzungen der Boards**

### **Wahl des Vorsitzes**

**§ 13.** (1) Jedes Board hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen, wobei möglichst eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter innerhalb der jeweiligen Boards anzustreben ist. Die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht dem Wiener Gemeinderat angehören.

(2) Gewählt ist das Mitglied des jeweiligen Boards, das die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein Mitglied des jeweiligen Boards die einfache Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang dasjenige Mitglied des jeweiligen Boards als gewählt zu erklären, das die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sollte mangels eines Wahlvorschlages keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender und keine stellvertretende Vorsitzende bzw. kein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden, übt diese Funktion zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gremiums die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten interimistisch aus.

(4) Die Funktionen enden, unbeschadet der Möglichkeit einer Wiederwahl, jedenfalls nach zwei Jahren.

### **Einberufung der Sitzungen**

**§ 14.** (1) Eine Sitzung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Boards einzuberufen, falls dies zur Wahrung der Aufgaben des Klimarates nach dem Wiener Klimagesetz erforderlich ist. Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten ist über die Einberufung zu informieren.

(2) Die Sitzungen werden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungültig. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ebenso ungültig.

(3) Alle Zusendungen an die Mitglieder haben schriftlich zu erfolgen.

### **Teilnahme an den Sitzungen**

**§ 15.** (1) Die Sitzungen können unter physischer Anwesenheit der Mitglieder des jeweiligen Boards, per Videokonferenz oder in einer Mischform abgehalten werden.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten haben das Recht, an den Sitzungen des jeweiligen Boards des Klimarates teilzunehmen.

### **Mitwirkung von Fachkundigen**

**§ 16.** Den Sitzungen können Fachkundige zur Beratung beigezogen werden.

### **Vertraulichkeit der Sitzungen**

**§ 17.** (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Sofern nicht von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten als für vertraulich erklärt werden, ist die freie Verwendung der erhaltenen Informationen unter der Bedingung gestattet, dass weder die Identität noch die Zugehörigkeit der bzw. des Informierenden preisgegeben werden.

### **Tagesordnung**

**§ 18.** (1) Die bzw. der Vorsitzende hat die Tagesordnung nach Abstimmung mit der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten zu bestimmen. Sie ist den Mitgliedern des jeweiligen Boards mit der Einberufung der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Die Unterlagen, die aufgrund der bekanntgegebenen Tagesordnung vorliegen, sind, wenn möglich mit der Einberufung der Sitzung, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des jeweiligen Boards zu übermitteln.

### **Leitung der Sitzung**

**§ 19.** (1) Die Sitzung wird von der bzw. dem Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sie bzw. er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal. Zur Herstellung der Ordnung kann sie bzw. er das Wort entziehen und die Sitzung unterbrechen.

(3) Wer das Wort wünscht, hat dies der bzw. dem Vorsitzenden zu melden. Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

#### **Befangenheit**

**§ 20.** Ein Mitglied gilt als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 88/2023 vorliegt. Das Mitglied des jeweiligen Boards hat seine Befangenheit der bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand der Sitzung den Sitzungssaal zu verlassen und sich der Abstimmung zu enthalten.

#### **Sitzungsprotokoll**

**§ 21.** (1) Über jede Sitzung des jeweiligen Boards ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem die wesentlichen Sitzungsinhalte zusammenzufassen sind.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Beschlüsse zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden an die Mitglieder des jeweiligen Boards und an die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten zu übermitteln.

### **5. Abschnitt**

#### **Stellungnahmen und Empfehlungen der Boards**

**§ 22.** (1) Jedes Mitglied des Klimarats – Stadt (City Board) und des Klimarats – Gesellschaft (Sounding Board) hat das Recht, in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Wiener Klimapolitik schriftliche Anträge für Stellungnahmen gemäß §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Wiener Klimagesetz einzubringen. Die beschlossenen Anträge sind von der bzw. dem Vorsitzenden an den Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board) weiterzuleiten. Der Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board) hat die angenommenen Anträge in seiner nächsten Sitzung zu behandeln.

(2) Jedes Mitglied des Klimarats – Wissenschaft (Advisory Board) hat das Recht, in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Wiener Klimapolitik schriftliche Anträge für Empfehlungen gemäß § 7 Abs. 2 Wiener Klimagesetz einzubringen. Die beschlossenen Anträge sind von der bzw. dem Vorsitzenden an die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten weiterzuleiten.

(3) Jedes Mitglied des Klimarats – Wissenschaft (Advisory Board) hat das Recht, im Zuge der Erstellung eines Sofortprogrammes und zur Fortschreibung des Klimafahrplans schriftliche Anträge für Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Wiener Klimagesetz einzubringen. Die beschlossenen Anträge sind von der bzw. dem Vorsitzenden an die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten weiterzuleiten. Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat sich mit den angenommenen Anträgen bei der Erstellung des Sofortprogramms und der Fortschreibung des Klimafahrplans auseinanderzusetzen.

(4) Die Anträge sind mit kurzer Begründung und der Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der bzw. dem Vorsitzenden einzubringen.

#### **Beschlusserfordernis**

**§ 23.** Das jeweilige Board hat über jeden Antrag einen Beschluss zu fassen. Zu einem Beschluss von Anträgen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Boards und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der die bzw. der Vorsitzende beitritt.

#### **Abstimmung**

**§ 24.** (1) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge.

(2) Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hand.

(3) Eine Stimmennaltung ist unzulässig.

#### **Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

**§ 25.** Die bzw. der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern des jeweiligen Boards zu verkünden.

### **Beschlussfassung im Umlaufweg**

**§ 26.** (1) Die Beschlussfassung eines Antrags im Umlaufweg ist bei Dringlichkeit zulässig, sofern kein Mitglied diesem Beschlussweg widerspricht.

(2) Zu einem Beschluss im Umlaufweg ist die schriftliche Zustimmung zu einem Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Boards erforderlich.

### **6. Abschnitt**

### **Aufwandsentschädigung**

**§ 27.** (1) Jedem Mitglied des Klimarats – Wissenschaft (Advisory Board) gebührt für jede Stunde, in der es an einer Sitzung des Klimarats oder an einem Beratungsgespräch der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten oder eines der Mitglieder der Steuerungsgruppe teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 125 Euro. Für einen Tag gebührt höchstens ein Sitzungsgeld von 1000 Euro. Durch diese Vergütung wird sämtlicher Zeit- und Arbeitsaufwand abgegolten.

(2) Jedes Mitglied des Klimarats – Wissenschaft (Advisory Board) hat weiters Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Reisekosten.

(3) Die Vergütungen und Erstattungen sind im Nachhinein von der Stadt Wien anzuweisen.

### **7. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

**§ 28.** (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die erste Sitzung jedes Boards ist von der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung einzuberufen. Die Wahl des Vorsitzes (§ 13) hat in der ersten Sitzung des jeweiligen Boards stattzufinden. Bis zur Wahl des Vorsitzes kommen die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten zu.

### **Der Bereichsleiter für Klimaangelegenheiten**